S 13 RA 910/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 910/01
Datum	15.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 103/03
Datum	22.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die auÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahren des Beklagten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung einer RentenÃ¼berzahlung nach dem Tode des Versicherten.

Der am 30.09.1999 verstorbene Versicherte W. G. bezog von der KlÃ¤gerin seit 1983 Altersrente. Der pfÃ¤ndbare Teil der Rente wurde ab 1995 in AusfÃ¼hrung eines PfÃ¤ndungs- und ÃberweisungsbeschlussesÃ des Amtsgerichts M. an den Beklagten als dem BevollmÃ¤chtigten der GlÃ¤ubigerin, Firma GebrÃ¼der F. Hochbau GmbH, Ã¼berwiesen; dieser leitete die gepfÃ¤ndeten BetrÃ¤ge anschlieÃend an die GlÃ¤ubigerin weiter.

Die KlÃ¤gerin erfuhr vom Tode des Versicherten erst im November 2000, als die

jÃ¤hrliche Lebensbescheinigung nicht mehr eintraf. Die bis dahin auf das Konto des verstorbenen Versicherten weiter gezahlten RentenbetrÃ¤ge wurden von dem kontofÃ¼hrenden Geldinstitut zurÃ¼ckerstattet. Die ebenfalls an den Beklagten weiter Ã¼berwiesenen gepfÃ¤ndeten Rentenanteile (14 Monate Ã 119,70 DM, insgesamt 1.675,80 DM) forderte die KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf Â§ 118 Abs.4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zurÃ¼ck. Der Beklagte habe als Anwalt der PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigerin Ã¼ber das Konto, auf das die zu Unrecht gezahlten Rententeile Ã¼berwiesen worden seien, verfÃ¼gt und sei deshalb erstattungspflichtig.

Der Beklagte lehnte die Erstattung ab, da es sich um fÃ¼r die Mandantin bestimmte und von ihm bereits weitergeleitete Gelder gehandelt habe. Er teilte mit, dass Ã¼ber das VermÃ¶gen der PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigerin mit Beschluss des Amtsgerichts W. vom 10.11.2000 die vorlÃ¤ufige Insolvenzverwaltung angeordnet worden sei.

Mit der am 13.08.2001 beim Sozialgericht (SG) erhobenen allgemeinen Leistungsklage begehrte die KlÃ¤gerin von dem Beklagten die Erstattung des Betrages von DM 1.675,80. Er habe Ã¼ber die ab Oktober 1999 zu Unrecht an ihn gezahlten RentenbetrÃ¤ge verfÃ¼gt. Auf seine Veranlassung seien die Geldleistungen vom Bankkonto abgeflossen. Der Beklagte berief sich erneut auf die Weiterleitung der ihm als Mandantengelder Ã¼berwiesenen BetrÃ¤ge. Lediglich einen Betrag von DM 200,00 habe er wegen seiner eigenen Kostenforderung an die GlÃ¤ubigerin einbehalten. Er legte Nachweise in Form von Bankbelegen vor.

Das SG verpflichtete den Beklagten mit Urteil vom 15.11.2002, an die KlÃ¤gerin einen Betrag von 102,26 Euro (entsprechend 200,00 DM) zu zahlen, und wies im Ãbrigen die Klage ab. Es bejahte die ZulÃ¤ssigkeit der allgemeinen Leistungsklage auch im Hinblick auf die wÃ¤hrend des Verfahrens mit Wirkung zum 29.06.2002 erfolgte Ãnderung des Â§ 118 Abs.4 SGB VI, wonach die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter RentenbetrÃ¤ge nunmehr im Wege eines Verwaltungsaktes zu erfolgen habe. In der Sache wies das SG auf den Regelungsgehalt des 118 Abs.4 SGB VI und die vom Gesetzgeber beabsichtigte Risikoverteilung bei der ohne RÃ¼cksicht auf Entreicherungsvorschriften vorgesehenen Erstattung von nach dem Tode eines Versicherten unrechtmÃ¤Ãig weiter ausgezahlten Renten hin. Erstattungspflichtig sei danach nicht nur der Inhaber des Bankkontos, auf das die Rente geflossen sei, also regelmÃ¤Ãig der Versicherte bzw. sein Erbe, sondern jeder EmpfÃ¤nger, an den durch noch vom Rentner zu Lebzeiten getroffene VerfÃ¼gungen wie Dauerauftrag, Lastschrifteneinzug oder sonstiges Ã¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft RentenbetrÃ¤ge vom Konto des Versicherten geleistet worden seien. Auch dieser Personenkreis hafte fÃ¼r die UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragszahlungen. Bei der gepfÃ¤ndeten Rentenzahlung liege der Fall aber anders. Der Versicherte habe auf den vom PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluss erfassten Teil der Rente keinen Einfluss mehr gehabt, der VersicherungstrÃ¤ger seinerseits habe mit befreiender Wirkung nur an den GlÃ¤ubiger der zu Grunde liegenden Forderung zahlen kÃ¶nnen. Wenn, wie vorliegend, der GlÃ¤ubiger die gepfÃ¤ndeten BetrÃ¤ge auch erhalten habe, kÃ¶nne nur er allein Adressat des Erstattungsbegehrens sein, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob er leistungsfÃ¤hig oder insolvent sei. Es bestehe kein Grund, Personen, die an der Ãbermittlung der

gepfÃ¤ndeten BetrÃ¤ge beteiligt gewesen seien, ebenfalls mit dem Risiko der UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Zahlung und der daraus folgenden RÃ¼ckerstattung zu belasten. Im Falle der Zwischenschaltung eines Anwalts sei das auch daraus ersichtlich, dass es sich bei den gepfÃ¤ndeten BetrÃ¤gen um Fremdgelder handle, die dem Zugriff der eigenen GlÃ¤ubiger des Anwalts entzogen seien. Der Beklagte sei nach alledem nicht EmpfÃ¤nger der unrechtmÃ¤Ãigen Rentenzahlung gewesen, lediglich bezÃ¼glich eines Teilbetrages von 200,00 DM sei er durch den unmittelbaren Zugriff im Wege der Einbehaltung im Einvernehmen mit dem eigentlichen EmpfÃ¤nger wegen seiner eigenen Forderung an diesen selbst zum EmpfÃ¤nger geworden und gehÃ¶re damit zu dem Kreis, der das Risiko zu tragen habe, dass die Leistung durch den Tod des Versicherten unrechtmÃ¤Ãig geworden sei.

Mit der Berufung wendet sich die KlÃ¤gerin gegen dieses Urteil. Sie verweist zunÃ¤chst darauf, dass eine gemÃ¤Ã Â§ 118 Abs.3 SGB VI vorrangige RÃ¼ckÃ¼berweisungspflicht eines Geldinstituts vorliegend nicht in Betracht komme, da das Geldinstitut des verstorbenen RentenempfÃ¤ngers nur die BetrÃ¤ge erstatten kÃ¶nne, die es selbst erhalten habe, und das Geldinstitut des Beklagten als BevollmÃ¤chtigtem der GlÃ¤ubigerfirma von der RÃ¼ckÃ¼berweisungspflicht nach Sinn und Zweck des Â§ 118 Abs.3 SGB VI nicht erfasst werde; diese betreffe ausschlieÃlich das Geldinstitut des RentenempfÃ¤ngers bzw. einer von ihm bestimmten Vertrauensperson. Die KlÃ¤gerin vertritt die Auffassung, der Beklagte sei nach Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI fÃ¼r den Gesamtbetrag von 1.675,80 DM erstattungspflichtig, da er die gepfÃ¤ndeten RentenbetrÃ¤ge unmittelbar in Empfang genommen habe. Die PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigerin habe die Geldleistung nur mittelbar von ihm erhalten. Nach dem Gesetzeswortlaut komme es nicht darauf an, in welcher Funktion der EmpfÃ¤nger gehandelt habe.

Zu ihrem Vorbringen verweist die KlÃ¤gerin auf den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18.08.1998 â L 18 B 7/98 RJ â sowie den Beschluss des BSG vom 20.08.2001 â B 4 RA 59/01 B -.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.11.2002 zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 1.475,80 DM (= 754,56 Euro) zu zahlen.

Sie regt an, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf das angefochtene Urteil und insbesondere auf seine anwaltliche Verpflichtung zur Weiterleitung der empfangenen Mandantengelder.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Rentenakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 143 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich aber nicht als begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Erstgericht einen Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin gegen den Beklagten in HÃ¶he des in der Berufung noch streitigen Betrages von 1.475,80 DM verneint.

Zutreffend hat es zunÃ¤chst die ZulÃ¤ssigkeit der Klage auch nach der RechtsÃ¤nderung durch die Neufassung des Â§ 118 Abs.4 Satz 2 SGB VI, wonach der TrÃ¤ger der Rentenversicherung ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI durch Verwaltungsakt geltend zu machen hat, bejaht. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klage des VersicherungstrÃ¤gers zur Durchsetzung seines Erstattungsanspruchs gegen den EmpfÃ¤nger einer zu Unrecht gezahlten Leistung entfÃ¤llt nicht, wenn der Anspruch auf Grund einer spÃ¤teren RechtsÃ¤nderung mit Verwaltungsakt geltend zu machen ist (BSG, Urteil vom 11.12.2002 in SozR 3-2600 Â§ 118 Nr.11).

In der Sache selbst besteht auch nach Auffassung des Senats kein Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin nach Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI gegen den Beklagten. Nach dieser Vorschrift in der hier gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.2 Satz 1 SGB VI noch anzuwendenden bis zum 28.06.2002 geltenden Fassung sind Personen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbrachte Geldleistungen in Empfang genommen oder Ã¼ber den entsprechenden Betrag verfÃ¼gt haben, "sodass dieser nicht nach Abs.3 von dem Geldinstitut zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wird", dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Die mit Wirkung vom 29.06.2002 geltende Neuregelung enthÃ¤lt demgegenÃ¼ber keine inhaltliche Ãnderung, sondern eine Konkretisierung des erstattungspflichtigen Personenkreises im Sinne einer Klarstellung; erstattungspflichtig sind danach sowohl Personen, die die Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteneinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (EmpfÃ¤nger), als auch die Personen, die als VerfÃ¼gungsberechtigte Ã¼ber den entsprechenden Betrag ein bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (VerfÃ¼gende).

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der des Â§ 118 Abs.3 SGB VI zu sehen, wonach Geldleistungen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut Ã¼berwiesen wurden, als unter Vorbehalt erbracht gelten (Satz 1) und die Verpflichtung des Geldinstituts zur ZurÃ¼ckÃ¼berweisung besteht (Satz 2). Letztere besteht allerdings dann nicht, wenn Ã¼ber den entsprechenden Betrag bei Eingang der RÃ¼ckforderung bereits anderweitig verfÃ¼gt wurde, es sei denn, dass die RÃ¼ckÃ¼berweisung aus einem Guthaben (des Ãberweisungskontos) erfolgen kann (Satz 3). Der Erstattungsanspruch des VersicherungstrÃ¤gers nach Abs.3 ist gegenÃ¼ber dem RÃ¼ckzahlungsanspruch gegen Dritte nach Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI vorrangig und bezieht sich nach seinem Sinn und Zweck â auch nach Auffassung der Beklagten â auf

Geldleistungen, die im unbaren Zahlungsverkehr auf ein Konto des verstorbenen Versicherten Ã¼berwiesen worden sind. Die Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn nach dem Tode des Versicherten eine Leistung wegen einer Abtretung, PfÃ¤ndung oder Abzweigung gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB I an Dritte Ã¼berzahlt wurde (vgl. VerbKom. Â§ 118 Anm.6.2; FaÃold, MitLVAOfr/Mfr 2001, 453; DÃ¶rr, Kompass 1996, 460).

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin kann sich daher nur auf Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI stÃ¼tzen, der einen eigenstÃ¤ndigen Ã¶ffentlich-rechtlichen RÃ¼ckforderungsanspruch begrÃ¼ndet, und zwar auf die erste Alternative dieser Vorschrift ("Personen, die eine Geldleistung in Empfang genommen haben"). Die zweite Alternative des Abs.4 Satz 1 ("Personen, die Ã¼ber einen entsprechenden Betrag verfÃ¼gt haben, sodass dieser nicht nach Abs.3 von dem Geldinstitut zurÃ¼ckÃ¼berwiesen wird") bezieht sich ersichtlich auf VerfÃ¼gungen Ã¼ber das Rentenkonto des Verstorbenen durch einen entsprechenden Berechtigten (Erbe, Inhaber einer Vollmacht, Konkursverwalter, Nachlasspfleger). Sie begrÃ¼ndet eine verschÃ¤rfte Haftung fÃ¼r denjenigen Personenkreis, auf dessen Handeln sich der Entreicherungseinwand des Geldinstituts nach Â§ 118 Abs.3 Satz 3 SGB VI mittelbar stÃ¼tzt (BSG, Urteil vom 20.12.2001 in SozR 3-2600 Â§ 118 Nr.9). Der Beklagte gehÃ¶rt nicht zu dem von dieser Regelung erfassten Personenkreis.

Zu den gemÃ¤Ã der ersten Alternative des Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI erstattungspflichtigen EmpfÃ¤ngern der Geldleistung gehÃ¶ren sowohl Personen, die die Geldleistung unmittelbar in Empfang genommen haben, als auch Personen, an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteneinzug oder sonstiges bankÃ¼bliches ZahlungsgeschÃ¤ft auf ein Konto weitergeleitet wurde (vgl. die klarstellende konkretisierende Neufassung ab 29.06.2002). Damit sind auch Personen, die die RentenbetrÃ¤ge auf Grund eines PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses, einer Abtretung oder Abzweigung unmittelbar vom RententrÃ¤ger erhalten haben, als EmpfÃ¤nger zur RÃ¼ckzahlung verpflichtet. EmpfÃ¤nger in diesem Sinne ist nach dem Sinn und Zweck des Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI vorliegend der im PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschluss genannte GlÃ¤ubiger, der den Ã¼berzahlten PfÃ¤ndungsbetrag auch erhalten hat, also der von Anfang an als alleiniger Berechtigter feststehende Adressat bzw. EndempfÃ¤nger. Der Beklagte, der die streitigen BetrÃ¤ge lediglich zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemÃ¤Ãen DurchfÃ¼hrung des PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses vorÃ¼bergehend entgegengenommen und anschlieÃend an den eigentlichen EmpfÃ¤nger weitergeleitet hat, ist nicht als solcher anzusehen. Wie das Erstgericht ausfÃ¼hrlich dargelegt hat, besteht bei diesem Sonderfall der Einschaltung eines mit der ersten Entgegennahme und Ãbermittlung des PfÃ¤ndungsbetrages eingeschalteten Anwalts keinerlei BedÃ¼rfnis, den Wortlaut des Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI eng auszulegen und auch den fÃ¼r den EndempfÃ¤nger treuhÃ¤nderisch tÃ¤tig gewordenen anwaltlichen Ãbermittler â der ja keinen eigenen wie auch immer gearteten Anspruch auf die Zahlung hat â als zusÃ¤tzlichen Schuldner des RÃ¼ckforderungsanspruchs heranzuziehen. Einen solchen das standesrechtliche SelbstverstÃ¤ndnis der AnwÃ¤lte berÃ¼hrenden Fall dÃ¼rfte der Gesetzgeber bei der Regelung des Â§ 118

Abs.4 Satz 1 SGB VI, mit der er das Ziel einer konsequenten RÃ¼ckabwicklung der zu Unrecht erfolgten RentenÃ¼berweisung nach dem Tode des Versicherten verfolgte, nicht im Auge gehabt haben. Rechtsgrund der Inanspruchnahme des von dieser Bestimmung betroffenen Personenkreises ist allein, dass ihnen das die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen dieser Personen Ã¼berlagernde Sonderrecht des Staates die zu ihren Gunsten erfolgte VermÃ¶gensverschiebung nicht zu Lasten der Beitragszahler endgÃ¼ltig belÃ¤sst (VerbKom, SGB VI Â§ 118 Anm.7.3). Im Falle des Beklagten ist gerade keine VermÃ¶gensverschiebung zu Lasten des Beitragszahlers erfolgt, es ist ihm nichts zugewandt und nichts endgÃ¼ltig belassen worden. Als Anwalt des EndempfÃ¤ngers ist er nicht selbst "Partei" und gehÃ¶rt als solcher nicht zu den vom Gesetzgeber gemeinten EmpfÃ¤ngern der Rentenleistung, die fÃ¼r die UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Zahlungen nach dem Tode des Versicherten haften.

Der Senat folgt daher nicht der â nur knapp begrÃ¼ndeten â Entscheidung des LSG NRW vom 18.08.1998, auf die sich die Beklagte beruft. Der von ihr ebenfalls fÃ¼r ihre Auffassung zitierte Beschluss des BSG vom 20.08.2001 â B 4 RA 59/01 B â erscheint nicht einschlÃ¤gig, da er die Erstattungspflicht eines Nachlasspflegers betrifft; es wird darin lediglich allgemein die in Â§ 118 Abs.4 Satz 1 SGB VI normierte Erstattungspflicht des "EmpfÃ¤ngers" angesprochen, wobei das Gesetz nicht auf dessen Eigenschaft oder Funktion abstelle.

Bei dieser Sachlage konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Sie war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 zurÃ¼ckzuweisen. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich. Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache (Nr.1) ergab sich fÃ¼r den Senat nicht; zwar liegt keine Entscheidung des Bundessozialgerichts zu der aufgeworfenen Rechtsfrage vor, die Antwort ergibt sich jedoch klar und offensichtlich aus dem Gesetz selbst.

Erstellt am: 29.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024